

Modulprüfung aus Finanzrecht am 1. 10. 2020

Univ.-Prof. Dr. Sabine Kirchmayr-Schliesselberger; Univ.-Prof. DDr. Gunter Mayr; Univ.-Prof. Dr. Michael Tanzer

Die Arbeitszeit beträgt 90 Minuten. Achten Sie auf die Fragestellung, antworten Sie kurz und sachgerecht; für Antworten, die nicht gefragt wurden, werden auch keine Punkte vergeben.

Bitte nennen Sie auch die Gesetzesbestimmungen, auf die Sie sich beziehen.

Bei Unklarheiten im Sachverhalt treffen Sie Annahmen.

Schreiben Sie nur auf der ausgeteilten Angabe. **Der freie Platz hat keine Bedeutung für die notwendige Länge der Beantwortung.**

Sollten Sie während der Prüfung mit einer Gesetzesausgabe angetroffen werden, die mehr als reine Paragrafenverweise und Unterstreichungen enthält, wird Ihnen diese abgenommen.

Prüfungen, bei denen unerlaubte Hilfsmittel mitgenommen oder verwendet werden, werden nicht beurteilt. Die Prüfung wird jedoch auf die Gesamtzahl der Wiederholungen angerechnet und im Sammelzeugnis gesondert dokumentiert (§ 12 Abs 6 der Satzung der Universität Wien).

Punkte:
44 – 50: Sehr gut
38 – 43: Gut

32 – 37: Befriedigend
26 – 31: Genügend
0 – 25: Nicht genügend

Nachname: _____

Teil I: _____ Teil II: _____

Vorname: _____

Punkte gesamt: _____

Matrikelnummer: _____

Note: _____

Teil 1 – Ertragsteuern [25 P]

1. Einkommensteuer [5 P]

Felix ist Angestellter in einem großen Technologieunternehmen. Zusätzlich zu seinem jährlichen Angestelltengehalt iHv EUR 65.000 erzielte er im Jahr 2019 Einkünfte aus seiner Vortragstätigkeit und aus dem Verfassen von Fachbeiträgen iHv EUR 4.500. Felix ist darüber hinaus auch Eigentümer einer Wohnung, die er vermietet. Aus dieser Vermietung erzielte er Einkünfte iHv EUR 7.000.

- a) Qualifizieren Sie die Einkünfte von Felix und nennen Sie die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen! [2]

Felix bezieht Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gem § 25 Abs 1 Z 1 lit a EStG. [0,5]

Bei den Einkünften aus der Vortragstätigkeit und dem Verfassen von Fachbeiträgen handelt es sich um Einkünfte aus selbständiger Arbeit gem § 22 Z 1 lit a EStG. [1]

Bei den Einkünften aus der Vermietung der Wohnung handelt es sich um Einkünfte aus VuV gem § 28 EStG. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 15 ff]

b) Wie hat die Erhebung der Einkommensteuer bei Felix zu erfolgen? [3]

Felix bezieht Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gem § 25 EStG. [0,5] Gem § 47 wird die Einkommensteuer grds vom Arbeitslohn durch Abzug erhoben (Lohnsteuer). [0,5] Die lohnsteuerpflichtigen Einkünfte betragen mehr als EUR 12.000, [0,5] es wurden jedoch andere Einkünfte von mehr als EUR 730 bezogen (konkret Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit und Einkünfte aus VuV, daher EUR 11.500). [0,5] Daher besteht in diesem Fall eine Steuererklärungspflicht (§ 41 Abs 1 iVm § 42 Abs 1 Z 3 EStG). [1]

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 167 ff, 100 ff]

2. Einkommensteuer [9,5 P]

Beurteilen Sie die folgenden Sachverhalte aus einkommensteuerlicher Sicht. Begründen Sie Ihre Lösung!

- a) Emil kaufte am 5.2.2014 ein vermietetes Haus in Wien (Kaufpreis EUR 1.300.000; Gebäudeanteil EUR 900.000). Er hat die Vermietung bis jetzt weitergeführt und verkauft es nun um EUR 2.100.000. Beurteilen Sie den Verkauf des Hauses aus ertragsteuerrechtlicher Sicht und berechnen Sie eine allfällige ImmoESt! [4,5]

Es handelt sich um eine private Grundstücksveräußerung gem § 30 EStG. [0,5] Als Einkünfte ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös und den Anschaffungskosten anzusetzen. [0,5] Das Haus ist ein sog „Neugrundstück“, da es nach dem 31.3.2002 angeschafft wurde. [0,5] Die Bemessungsgrundlage für die AfA ist bei einem entgeltlichen Erwerb nur der Kaufpreis, der sich auf das Gebäude bezieht (hier: EUR 900.000, Gebäudeanteil). [0,5] Insgesamt wurden seit Anschaffung EUR 94.500 von Emil als AfA geltend gemacht (ab 2014 für sieben Jahre eine Ganzjahres-AfA iHv 1,5%; EUR 900.000 x 0,015 x 7). [0,5] Der Veräußerungsgewinn beträgt daher EUR 894.500 (Veräußerungserlös iHv EUR 2.100.000 abzüglich Anschaffungskosten iHv EUR 1.300.000, die um die AfA iHv EUR 94.500 zu vermindern sind; § 30 Abs 3 EStG) [1]. Es kommt gem § 30a EStG ein Steuersatz iHv 30 % zur Anwendung, die ImmoESt beträgt daher EUR 268.350. [1]

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 28 ff, 136]

- b) Welche Besonderheit in Bezug auf Vermietung und Verpachtung besteht bei der Abzugsfähigkeit des Erhaltungsaufwandes bei (Miet-)Wohngebäuden im außerbetrieblichen Bereich? Gehen Sie unter Nennung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmung auf die Besonderheit(en) ein und nennen Sie jeweils ein Beispiel! [2,5]

Gem § 28 Abs 2 EStG wird bei Mietwohngebäuden der Erhaltungsaufwand getrennt in Instandhaltungsaufwand und Instandsetzungsaufwand. [0,5]

Instandsetzungsaufwand ist Erhaltungsaufwand, der den Nutzwert oder die Nutzungsdauer des Gebäudes wesentlich erhöht bzw verlängert, dieser ist zwingend auf 15 Jahre zu verteilen. [0,5] Ein Bsp für einen Instandsetzungsaufwand ist die Erneuerung von defekten Elektroinstallationen. [0,5]

Instandhaltungsaufwendungen sind Erhaltungsaufwendungen, die keine Instandsetzungsaufwendungen sind. Diese sind grds sofort absetzbar, können jedoch auf Antrag über 15 Jahre verteilt werden. [0,5] Ein Bsp für einen Instandhaltungsaufwand ist das Ausmalen des Stiegenhauses. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 137]

- c) Xaver bezieht lohnsteuerpflichtige Einkünfte und ist Pendler. Er muss täglich eine Strecke von 45 km von seinem Haus, welches sich in einem kleinen Ort ohne öffentliche Verkehrsanbindung befindet, bis zu seiner Arbeitsstätte mit dem Auto zurücklegen. Xaver will nun wissen, welche steuerlichen Begünstigungen es in diesem Zusammenhang gibt und welche er geltend machen kann. Gehen Sie unter Nennung der gesetzlichen Bestimmungen auch auf die Wirkungsweise der jeweiligen Begünstigungen ein! [2,5]

Gem § 33 Abs 5 Z 1 EStG steht für Diensteinkünfte bis zu 20 km ein Verkehrsabsetzbetrag zu, der die Steuerschuld mindert. [0,5]

Bei Entfernungen, die größer als 20 km sind, steht zusätzlich das Pendlerpauschale gem § 16 Abs 1 Z 6 EStG zu, welches die Bemessungsgrundlage kürzt; [0,5] bei Unzumutbarkeit der Verwendung von öffentlichen Verkehrsmitteln steht das erhöhte Pendlerpauschale zu, außerdem erhöht der Anspruch auf das Pendlerpauschale den Verkehrsabsetzbetrag. [0,5]

Neben dem Pendlerpauschale gibt es noch den „Pendlereuro“ gem § 33 Abs 5 Z 4 EStG, dieser beträgt EUR 2/km und mindert die Steuerschuld gem § 33 Abs 5 Z 4 EStG. [0,5]

Xaver hat die Voraussetzungen für alle Steuerbegünstigungen erfüllt, die Distanz beträgt mehr als 20 km und die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel ist nicht zumutbar. [0,5]
[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 134]

3. Einkommensteuer [2 P]

Nennen Sie mindestens vier Unterschiede zwischen der Gewinnermittlung nach § 5 und § 4 Abs 1 EStG! [2]

- **Maßgeblichkeitsprinzip:** Der Gewinnermittlung nach § 5 EStG liegt die UGB-Bilanz zugrunde, sofern nicht zwingende steuerliche Vorschriften entgegenstehen, für die Gewinnermittlung nach § 4 Abs 1 EStG nicht.
- **Umfang des Betriebsvermögens:** Nach § 5 EStG ist auch gewillkürtes Betriebsvermögen erfasst, nach § 4 Abs 1 EStG hingegen nicht.
- **Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten:** Bei § 5 sind diese zwingend zu bilden, bei § 4 Abs 1 besteht ein Wahlrecht.
- **Bewertung des Betriebsvermögens:** Für Gewinnermittler nach § 5 EStG gelten die unternehmensrechtlichen Bewertungsvorschriften nach dem UGB, soweit keine steuerlich zwingende Bewertung vorgeht. Für die Gewinnermittlung nach § 4 Abs 1 EStG gelten nur die steuerlichen Bewertungsvorschriften des § 6 EStG.
- **Wirtschaftsjahr:** Gewinnermittler nach § 5 EStG können auf ein abweichendes Wirtschaftsjahr optieren, Gewinnermittler nach § 4 Abs 1 EStG nicht.
- **Unterschiedliche Ergebnisse der Gewinnermittlungsarten:** Aufgrund des unterschiedlichen Umfangs des Betriebsvermögens decken sich Gewinne nach § 5 und § 4 Abs 1 EStG nicht zwingend, auch nicht über mehrere Perioden.

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 55]

4. Körperschaftsteuer [6 P]

Beurteilen Sie folgende Sachverhalte aus körperschaftsteuerrechtlicher Sicht und begründen Sie Ihre Lösung!

- a) Die österreichische A-GmbH hält folgende Beteiligungen: 9% an der deutschen B-AG (Amtshilfe, gehalten seit fünf Jahren), 11% an einer kasachischen Gesellschaft, die mit einer inländischen Körperschaft vergleichbar ist (keine Amtshilfe, gehalten seit zwei Jahren). Darüber hinaus hält die A-GmbH noch einen 20%-Anteil an der österreichischen Weinbau-GmbH (gehalten seit 3 Jahren). Beurteilen Sie die steuerliche Behandlung der Gewinnanteile und etwaiger Veräußerungsgewinne. Begründen Sie Ihre Lösung und nennen Sie die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. [4]

Deutsche B-AG: Da lediglich 9% Beteiligung vorliegen, handelt es sich nicht um eine internationale Schachtelbeteiligung gem § 10 Abs 2 KStG. [0,5] Jedoch handelt es sich bei Deutschland um ein in der Anlage 2 zum EStG genanntes Land (EU-Mitgliedstaat), weshalb die Gewinnanteile nach § 10 Abs 1 Z 5 steuerfrei sind, [0,5] die Veräußerungsgewinne sind dagegen steuerpflichtig. [0,5] Die Amtshilfe ist hier irrelevant.

Kasachische Gesellschaft: Es handelt sich um eine internationale Schachtelbeteiligung gem § 10 Abs 2 KStG, da eine finanzielle Verbindung vorliegt (11%) und die Beteiligung mindestens ein Jahr besteht (2 Jahre). [0,5] Daher sind sowohl Gewinnanteile, als auch Veräußerungsgewinne steuerfrei, wenn keine Option gem § 10 Abs 3 KStG ausgeübt wird. [1] Die nicht vorhandene Amtshilfe ist hier irrelevant.

Österreichische Weinbau-GmbH: Die Gewinnanteile sind steuerfrei, da es sich um eine inländische Körperschaft gem § 10 Abs 1 Z 1 handelt, Höhe und Dauer der Beteiligung sind diesfalls irrelevant. [0,5] Da es sich bei der Weinbau-GmbH um keine ausländische Körperschaft handelt, liegt keine internationale Schachtelbeteiligung vor und die Veräußerungsgewinne sind daher steuerpflichtig. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 211 ff]

- b) Die A-GmbH ist seit Ende 2019 mit zwei Körperschaften (die als Gruppenmitglieder geeignet sind) finanziell verbunden. Die Geschäftsführerin der A-GmbH stellt nun beim zuständigen FA einen Gruppenantrag, der von ihr unterfertigt wurde. Im Gruppenantrag finden sich Ausführungen zu den Beteiligungs- und Stimmrechtsverhältnissen und eine Regelung über den Steuerausgleich. Wird der Gruppenantrag Erfolg haben? [2]

Die Voraussetzungen für den Gruppenantrag finden sich in § 9 Abs 8 KStG. [0,5] Gem § 9 Abs 8 3. TS KStG muss im Antrag erklärt werden, dass zwischen den finanziell verbundenen inländischen Körperschaften jeweils eine Regelung über den Steuerausgleich vereinbart worden ist. Es liegt eine solche Regelung vor, außerdem gibt es Ausführungen zu Beteiligungs- und Stimmrechtsverhältnissen. [0,5] Der Gruppenantrag muss jedoch auch von allen miteinzubeziehenden inländischen Körperschaften unterfertigt werden, hier unterfertigte aber nur die Geschäftsführerin der A-GmbH den Antrag, weshalb diese Voraussetzung nicht erfüllt ist. [0,5] Der Gruppenantrag wird somit nicht erfolgreich sein. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 215]

5. Umgründungssteuerrecht [2,5 P]

- a) Gustav, ein Kfz-Mechaniker, wendet sich mit der Bitte um steuerliche Beratung an Sie. Er hat eine kleine Kfz-Werkstatt, die er als Ein-Personen-GmbH führt. Aufgrund des bürokratischen Aufwandes iZm der GmbH, will er nun als Einzelunternehmer weitermachen. Welche Umgründungsform kommt hier in Frage? [1,5]

In Frage kommt eine verschmelzende Umwandlung iSd Art II UmgrStG auf den Alleingesellschafter Gustav, sofern am Umwandlungstichtag und am Tag des Umwandlungsbeschlusses ein Betrieb (hier Kfz-Werkstatt) vorhanden ist (§ 7 Abs 1 Z 2 1. TS UmgrStG). [1] Dem Hauptgesellschafter muss dabei mindestens ein Anteil von 90% an der Kapitalgesellschaft zukommen (§ 2 Abs 1 UmwG). Dies ist hier auch der Fall, weil Gustav Alleingesellschafter ist. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 256]

- b) Nennen Sie mindestens zwei Vorteile, die sich aus der Anwendung des UmgrStG ergeben. [1]

- Buchwertfortführung gem § 9 UmgrStG (ansonsten müssten die stillen Reserven aufgedeckt werden),
- Übergang des Verlustvortrages gem § 10 UmgrStG,
- Umwandlungen gelten nicht als steuerbare Umsätze iSd UStG gem § 11 Abs 3 UmgrStG,
- Ermäßigung der GrESt gem § 11 Abs 4 UmgrStG (0,5% vom Grundstückswert).

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 257 f]

Teil 2 – Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer, Steuerrecht und Verfassungsrecht, Gebühren, Verfahrensrecht, Finanzstrafrecht [25 P]

6. Umsatzsteuer [4 P]

- a) Martina kauft vollständig fremdfinanziert eine Altbau-Wohnung in Wien, um diese zu vermieten. Sie lässt die Wohnung kostspielig sanieren und wegen der Bindung an den Richtwertzins werden die (niedrigen) Mieteinnahmen zu keinem Gewinn führen. Das stört Martina allerdings nicht, denn sie will ohnehin irgendwann in der Zukunft selbst dort einziehen. Kann sie den Vorsteuerabzug aus den Sanierungskosten geltend machen? [3]

Da Martina aus der Vermietung nachhaltige Verluste erzielt, liegt Liebhaberei vor. [0,5] Der Liebhabereibegriff in der USt beschränkt sich auf Tätigkeiten, die der privaten Lebensführung zuzuordnen sind. [0,5] Dazu zählt auch die "kleine Vermietung". [0,5] Die Vermietung der Wohnung ist daher keine unternehmerische Tätigkeit. [0,5] Damit unterliegen die Einnahmen nicht der USt, [0,5] aber Martina kann auch keine Vorsteuern aus den Sanierungskosten geltend machen. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 308]

- b) Nach 10 Jahren beschließt Martina die Wohnung nicht länger zu vermieten, sondern selbst einzuziehen (ab dem elften Jahr wohnt Martina in der Wohnung). Welche Auswirkungen hat dies auf Martinas Vorsteuerabzug? [1 P]

Die Vermietung führt bei Martina zu umsatzsteuerfreien Umsätzen und auch für die Eigennutzung fällt keine USt an. [0,5] Da hier nie eine Vorsteuer abgezogen werden konnte, gibt es auch nichts zu berichtigen – die Eigennutzung hat daher keine weiteren Auswirkungen. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 343]

7. Umsatzsteuer [3 P]

Heidi ist Milchbäuerin in Tirol und erwirtschaftete in den vergangenen Jahren einen jährlichen Umsatz zwischen EUR 400.000 und EUR 500.000. Am 24.4.2020 liefert sie Milch um EUR 2.000 an eine österreichische Käserei. Die Rechnung dafür legt sie am 4.5.2020. Die Käserei bezahlt die Lieferung am 1.6.2020. Wann entsteht die Umsatzsteuerschuld dieser Milchlieferung und wann ist die USt fällig? [3]

Es handelt sich hier um eine nichtbuchführungspflichtige Land- und Forstwirtin, [0,5] weil sie die Umsatzschwelle von EUR 700.000 (seit 1.1.2020 gem § 125 BAO idF KonStG 2020; EUR 550.000 wird auch richtig gewertet) nicht überschreitet. [0,5] Heidi unterliegt daher der Ist-Besteuerung (§ 17 UStG). [0,5] Somit ist für das Entstehen der USt-Schuld der Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts ausschlaggebend. [0,5] Die USt-Schuld entsteht daher mit Ende Juni 2020 [0,5] und ist am 15. des zweitfolgenden Monats – somit am 15. August 2020 – fällig. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 349 f]

8. Umsatzsteuer [3 P]

Der EDV-Händler Hagrid hat sich auf den An- und Weiterverkauf von gebrauchten Computern spezialisiert. Die Studentin Elisabeth verkauft Hagrid ihren alten Laptop um EUR 300. Zwei Wochen später verkauft Hagrid diesen Laptop um EUR 420 an Emil, der ihn seinem Sohn schenken möchte. Berechnen Sie die USt für die Transaktion zwischen Hagrid und Emil. [3]

Hagrid kauft den Laptop von der Nichtunternehmerin Elisabeth, weshalb hierfür keine USt geschuldet wurde. [0,5] Hagrid handelt gewerblich mit Gebrauchtgegenständen und verkauft den Laptop an einen Nichtunternehmer (Emil) weiter. [0,5] Somit kann die Differenzbesteuerung des § 24 UStG in Anspruch genommen werden. [0,5] Grundlage für die Berechnung der USt ist dann der Unterschiedsbetrag zwischen dem Verkaufspreis und dem Einkaufspreis (somit EUR 120 inkl USt). [0,5] Der Steuersatz bei der Differenzbesteuerung beträgt immer 20%. [0,5] Die anfallende USt beträgt somit EUR 20. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 329]

9. Grunderwerbsteuer [5 P]

- a) Roger verkauft seinem jüngeren Bruder Fridolin ein Grundstück in Favoriten um EUR 450.000 (Einheitswert EUR 120.000; Grundstückswert EUR 400.000; Verkehrswert EUR 600.000). Fällt für den Verkauf GrESt an? Falls ja, in welcher Höhe? [3,5]

Es handelt sich um den Erwerb eines inländischen Grundstücks [0,5], der gem § 1 Abs 1 Z 1 GrEStG der Grunderwerbsteuer unterliegt. [0,5] Der Erwerb unter Lebenden im Familienkreis (vgl § 26a GGG) gilt als unentgeltlich (§ 7 Abs 1 Z 1 lit c GrEStG). [0,5] Es gelangt der Stufentarif gem § 7 Abs 1 Z 2 lit a GrEStG zur Anwendung [0,5] und die GrESt ist vom Grundstückswert zu berechnen (§ 4 Abs 1 iVm § 7 Abs 1 Z 1 lit c GrEStG). [0,5] Die GrESt beträgt EUR 4.250 ($[250.000 \times 0,5\%] + [150.000 \times 2\%]$). [1]

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 462, 472]

- b) Nennen Sie alle Möglichkeiten, um den Grundstückswert iSd GrEStG zu ermitteln. [1,5]

- Pauschalwertmethode, [0,5]
- Immobilienpreisspiegel, [0,5]
- Schätzgutachten. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 203]

10. Gebühren [3,5 P]

Der verstorbene Viktor hinterlässt die folgenden Werte: Ein Zinshaus mit einem Verkehrswert von EUR 1.200.000 (dreifacher Einheitswert: EUR 570.000), ein KFZ mit einem Verkehrswert von EUR 42.000 sowie EUR 88.000 Bankguthaben. Auf dem Zinshaus lastet eine Hypothek für einen Bankkredit von Viktor, der mit EUR 200.000 aushaftet (die ursprüngliche Darlehenssumme betrug EUR 450.000).

- a) Berechnen Sie die Bemessungsgrundlage für die Notariatsgebühr im Verlassenschaftsverfahren und begründen Sie Ihre Lösung. [2]

Die Gebühr wird nach dem Wert der Gegenstände bemessen. [0,5] Bei Grundstücken ist der dreifache Einheitswert maßgeblich. [0,5] Hierbei werden allerdings Schulden außer Acht gelassen (§ 3 Abs 1 2. Satz GKTG). [0,5] Die Bemessungsgrundlage beträgt daher EUR 700.000 ($570.000 + 42.000 + 88.000$). [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 522/1]

- b) Beurteilen Sie die Begründung dieser Hypothek aus gebührenrechtlicher Sicht. [1,5]

Hypothekarschreibungen unterliegen grundsätzlich einer Gebühr iHv 1 % des Wertes der Verbindlichkeit (§ 33 TP 18 GebG). [0,5] Stellt die Hypothek allerdings ein Sicherungsgeschäft zu Darlehens- und Kreditverträgen dar – wie es hier der Fall ist – [0,5] unterliegt die Hypothekarschreibung gem § 20 Z 5 GebG keiner Gebührenpflicht. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 506, 518]

11. Verfahrensrecht [3,5 P]

- a) Gisela hat ein Guthaben bei der Abgabenbehörde iHv EUR 1.000. Sie beantragt die Rückzahlung ihres Guthabens. Zwei Monate später hätte Gisela eine bereits festgesetzte Abgabenschuld iHv EUR 500 zu entrichten. Die Abgabenbehörde bringt die zukünftige Abgabenschuld in Abzug und zahlt Gisela EUR 500 zurück – im Übrigen wird der Antrag begründet abgewiesen. Hat die Abgabenbehörde rechtskonform gehandelt? [1,5]

Guthaben sind auf Antrag des Stpfl zurückzuzahlen. [0,5] Dabei darf die Abgabenbehörde Abgabenschulden in Abzug bringen, die innerhalb der nächsten drei Monate nach Stellung des Antrags zu entrichten sind (§ 239 BAO). [0,5] Die Behörde hat somit korrekt gehandelt, indem sie ihr Ermessen in der Beschränkung der Rückzahlung dargelegt hat. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 570]

- b) Elisabeth hat im Lotto gewonnen und möchte ihren Bruder an dem Gewinn teilhaben lassen. Damit er das Geld nicht sofort ausgibt, kauft sie verschiedene Aktien im Gesamtwert von EUR 100.000 und schenkt sie ihrem Bruder. Was muss sie dabei beachten? [2]

Schenkungen unter Lebenden sind gem § 121a BAO dem Finanzamt anzuzeigen. [0,5] Davon sind auch Anteile an Kapitalgesellschaften erfasst. [0,5] Schenkungen unter nahen Angehörigen unter EUR 50.000 innerhalb eines Jahres wären davon ausgenommen – hier wird die Grenze aber überschritten. [0,5] Elisabeth muss die Schenkung daher binnen 3 Monaten bei einem Finanzamt mit allgemeinem Aufgabenkreis anzeigen. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 564/1]

12. Finanzstrafrecht [3 P]

- a) Adam beauftragt den KFZ-Meister Rudolf mit der Reparatur seines PKW. Rudolf bietet Adam an, ihm einen besseren Preis zu machen, wenn er den Umsatz nicht erfasst und daher keine USt abführen muss. Adam freut sich über die Ersparnis und verzichtet auf eine Rechnung. Beurteilen Sie den Sachverhalt aus finanzstrafrechtlicher Sicht. Wer macht sich strafbar? [2]

Hier liegt eine Abgabenhinterziehung (§ 33 FinStrG) vor, [0,5] weil Rudolf vorsätzlich unter Verletzung der abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- bzw. Wahrheitspflicht eine Abgabenverkürzung bewirkt. [0,5] Dabei handelt Rudolf als unmittelbarer Täter [0,5] und Adam als Beteiligter (§ 11 FinStrG), weil er zur Ausführung der Abgabenhinterziehung beiträgt. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 593]

- b) Dem für Rudolf zuständigen Finanzbeamten kommen die offengelegten Umsätze aus dem KFZ-Betrieb zu niedrig vor, weshalb er eine Hausdurchsuchung bei Rudolf anordnet, um Beweise für verschwiegene Umsätze zu finden. Nehmen Sie dazu Stellung! [1]

Eine Hausdurchsuchung ist nur auf Anordnung des Vorsitzenden des Spruchsenates, dem die Durchführung einer mündlichen Verhandlung obliegen würde, zulässig (§ 93 Abs 1 FinStrG). [0,5] Ohne entsprechende Anordnung wäre eine Hausdurchsuchung nur bei Gefahr in Verzug möglich, dies liegt hier aber nicht vor. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 606]